

Gewährschaftsbestimmungen (Stand 20.10.2005)

Anforderungen an Besamungseber hinsichtlich ihrer Eignung zum Einsatz in der KB

Die Gewährschaftsbestimmungen finden Anwendung beim Verkauf von Zuchtebern, deren Einstellung in eine Besamungseberstation vorgesehen ist. Für die Beurteilung der Ausbildung der Geschlechtsorgane, des Deckvermögens, der Spermaqualität und der Befruchtungsfähigkeit unterwerfen sich Verkäufer und Käufer dem Fachgutachten eines unabhängigen Tierarztes.

1. Abstammungssicherheit

Die Gewährsfrist für die Sicherheit der Abstammung beträgt 12 Wochen. Im Falle einer nachgewiesenen falschen Abstammung besteht Anspruch auf Rücktritt.

2. Seuchenfreiheit

Die Gewährsfrist für das Freisein eines Besamungsebers von anzeigepflichtigen Seuchen gemäß der jeweils aktuellen Fassung des Tierseuchengesetzes sowie gemäß dem Tierzuchtgesetz (§ 10 in der Fassung der Bekanntmachung des Tierzuchtgesetzes vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S.2785) beträgt 6 Wochen ab Einstellungsdatum.

Zur Feststellung der Seuchenfreiheit sind innerhalb dieser Frist mindestens zwei Untersuchungen im Abstand von mindestens 3 Wochen durchzuführen.

3. Geschlechtsorgane

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Eber normal ausgebildete Geschlechtsorgane aufweist. Im Zweifelsfall ist eine Begutachtung durch einen unabhängigen Tierarzt erforderlich.

4. Deckvermögen

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Eber eine gute Libido als Voraussetzung für den Einsatz in der künstlichen Besamung besitzt, d.h. dass er

- a) das Phantom einwandfrei bespringt und
- b) eine ungestörte Spermaentnahme ermöglicht.

Die Gewährsfrist für das Deckvermögen beträgt 6 Wochen ab Einstellung in die Besamungsstation..

5. Spermaqualität

Für die Spermaqualität gelten folgende Mindestanforderungen:

| Merkmal | Mindestanforderung |
|--|--|
| Farbe | grauweiß, weiß, gelbweiß |
| Konsistenz | molzig bis milchig |
| Beimengungen (Harn, Blut, Eiter) | keine |
| Verschmutzungen (Kotpartikel, Haare) | keine |
| Geruch | neutral |
| Volumen ohne Bulbourethraldrüsensekret [ml] | 100 |
| Spermienkonzentration [$10^6/\mu\text{l}$] | Alter des Ebers: ≤ 9 Monate: 0,150 > 9 Monate: 0,200 *) |

Fortsetzung Tabelle

| | |
|--|--|
| Spermien Gesamtzahl - SGZ - [10^9 /Ejakulat] | Alter des Ebers: ≤ 9 Monate: 15,0 > 9 Monate: 20,0 |
| Motile Spermien [%] | 70 |
| Motile Spermien bis 72 h Konservierung [%] | 65 |
| Morphologisch anomale Spermien einschl. Spermien mit Plasmotropfen [%] | ≤ 25 |
| Spermien mit Kopfveränderungen [%] | ≤ 5 |
| Spermien mit Kopfkappenveränderungen [%] | ≤ 10 |
| Spermien mit Plasmotropfen [%] | ≤ 15 |
| Spermien mit Schleifen [%] | ≤ 15 |
| Andere morphologische Abweichungen [%] | ≤ 15 |
| Keimgehalt im ersten untersuchten Ejakulat | keine für Tier und Mensch spezifisch pathogenen Keime |

*) bei Ejakulaten mit einem Volumen > 250 ml kann dieser Wert bis zu 20 % unterschritten werden

Die Tauglichkeit eines Ebers für den Besamungseinsatz wird nicht bestätigt, wenn die o.g. Anforderungen in einem oder mehreren Punkten wiederholt nicht erfüllt werden. Als Beurteilungsgrundlage gelten mindestens zwei Ejakulate, die in einem Abstand von mindestens 4 und höchstens 10 Tagen gewonnen wurden.

Die Gewährfrist für die Spermaqualität beträgt 4 Monate.

6. Begutachtung

Nach Abschluss der Untersuchungen wird durch ein entsprechendes tierärztliches Gutachten die Tauglichkeit des Ebers für den Einsatz in der künstlichen Besamung bestätigt.

7. Befruchtungsfähigkeit

Die Gewährfrist für die Befruchtungsfähigkeit beträgt vier Monate ab Erteilung der Besamungserlaubnis.

Die Gewähr für eine einwandfreie Befruchtungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn von mindestens 12 gut rauschenden Sauen nach Erstbesamungen mindestens 8 nicht umrauschen; die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahme obliegt einer unabhängigen Fachkraft.

8. Fristverlängerungen

Ist durch behördlich angewiesene seuchenhygienische Maßnahmen ein termingerechter Abschluss der Prüfungen zur Besamungstauglichkeit nicht möglich, verlängern sich alle angegebenen Fristen um den Zeitraum des Bestehens der einschränkenden Maßnahmen.

.....

Die vorstehenden Gewährschaftsbestimmungen werden wir ab beim Verkauf von Ebern, die für den Einsatz in der künstlichen Besamung bestimmt sind, zugrunde legen.

Vollständiger Name der Zuchtorganisation (Stempel):

.....
.....
.....
.....

.....

(Ort / Datum)

.....

Unterschrift (Stempel)